



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften (DS 7/9426) sowie zum Entschließungsantrag zum selbigen Gesetzentwurf (DS 7/9482)

Der Kinderschutzbund

Landesverband Thüringen e.V.

Johannesstraße 2

99084 Erfurt

Telefon | Fax

0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet

c.noethling@dksbthueringen.de

www.dksbthueringen.de

Facebook

derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN DE66 8205 1000

0130 1001 96

BIC HELADEF1WEM

Steuernummer

151/141/05950

Erfurt, 10.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben den Kinderschutzbund Thüringen um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften sowie dem zugehörigen Entschließungsantrag gebeten. Dem kommen wir gerne nach.

Wir begrüßen die Initiative seitens der CDU für Thüringen ein Ehrenamtsgesetz auf den Weg zu bringen. Gerade am 26.04.2024 ist die Thüringer Verfassung auch zu diesem Punkt geändert worden. Bereits für diese Änderung haben wir uns im Thüringer Bündnis Verfassungsreform engagiert, wenn auch die Kinderrechte keine Berücksichtigung mehr fanden. Doch nach der Reform ist vor der Umsetzung und damit kommt das Ehrenamtsgesetz zur richtigen Zeit als zweiter Baustein zu einer gelingenden Ehrenamtsförderung. Der dritte Baustein wäre die Schaffung entsprechender Strukturen und einer Landesstrategie zur Förderung des Ehrenamtes auf Grundlage des Gesetzes. An dieser Stelle bleibt aus unserer Sicht der Gesetzesvorschlag zu blass und teils unklar. Wir möchten im Folgenden auf einige Punkte eingehen:

Artikel 1: Thüringer Ehrenamtsgesetz

Tätigkeitsfelder des ehrenamtlichen Engagements

Die im Gesetz benannten Tätigkeitsfelder des ehrenamtlichen Engagements (§§ 5 & 6) greifen aus unserer Sicht zu kurz. Insbesondere fehlen wichtige und große Tätigkeitsfelder wie der soziale Bereich sowie die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die Migration, Eingliederungshilfen, Künste etc. Wir gehen zwar davon aus, dass mit dem Gesetzentwurf auch diese Bereiche mitgedacht werden sollen. Sie sollten jedoch mindestens gleichwertig wie Sport oder Umweltschutz und Brauchtum beschrieben werden.

Basis ist die freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Wir begrüßen, dass es darum geht ehrenamtliche Aktivitäten zu fördern, die nach § 2 auf Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung geschehen. Das ist aus unserer Sicht ein Muss und nach Verfassung ein Minimalkonsens. Wir stellen jedoch aktuell politisch zunehmend fest, dass rassistische und extremistische Positionen in der Gesellschaft salonfähig werden, die mit dem demokratischen Deckmantel legitimiert oder gedeckelt werden



sollen. Rassismus oder Extremismus passt jedoch nicht unter das Dach einer Demokratie. Von daher schlagen wir unbedingt eine Konkretisierung bzw. Ergänzung des Gesetzes hinsichtlich der Unvereinbarkeit der ehrenamtlichen Förderung mit rassistischen, diskriminierenden, antisemitischen oder ausländerfeindlichen Inhalten vor.

§ 5: das Landesprogramm und dessen Kosten

Zu den im Gesetz abgebildeten Kosten können wir wenig sagen. Nach unserer Kenntnis ändert sich jedoch in der jetzigen Förderhöhe der bestehenden Ehrenamtsstiftung nichts. Wir begrüßen jedoch die gesetzliche Festschreibung.

Das Landesprogramm ist neu und damit die Förderhöhe von 15 Mill. € ebenso. Der Kinderschutzbund begrüßt auch dazu die gesetzliche Festschreibung dieser Mindestförderhöhe. Nicht deutlich genug erscheint uns, für was und wie diese Mittel eingesetzt werden? Das wird zwar im § 5 unter 1. – 7. benannt, doch bleibt unklar, für was diese Förderung in Vereinen eingesetzt werden darf?

- Sind das ausschließlich Projektgelder für Sachkosten?
- Oder dürfen die Mittel auch für Honorare ausgegeben werden, wenn diese der Durchführung des Projekts oder der Zielerreichung dienen?
- Sind davon auch für Personalmittel einsetzbar, wenn diese Personen bspw. zur Förderung des Ehrenamts zur Verfügung stehen?
- Oder stehen diese der Ehrenamtsstiftung zur Verfügung?

Das sollte aus unserer Sicht deutlicher beschrieben werden. Auch wird in der Begründung angedeutet, dass die mit dem Landesprogramm zu erbringenden Aufgaben der Thüringer Ehrenamtsstiftung übertragen werden können. Aus Sicht des Kinderschutzbundes Thüringen sollte dies im Gesetz festgeschrieben werden.

Zudem wird dem zuständigen Ministerium die Erarbeitung einer Richtlinie o.ä. überlassen. Wir schlagen vor an der Erarbeitung auch weitere Akteur*innen im Bereich Ehrenamt mit ihren Erfahrungen einzubinden. Und wie oben bereits geschrieben: Ehrenamt erstreckt sich über mehr als die im Gesetz hervorgehobenen Tätigkeitsbereiche. Darüber hinaus fällt auf, dass die Förderhöhen sowohl der Ehrenamtsstiftung als auch des Landesprogramms im Gesetz und Begründung unterschiedlich sind.

Wir möchten uns an dieser Stelle erlauben erneut darauf zu drängen, auch das Thüringer Kinder- und Jugendhilfesauführungsgesetz zu ändern und bspw. die Ombudsstelle, die seit 2021 pflichtiger Bestandteil des SGB VIII ist, mit aufzunehmen. Wie gesagt: wir begrüßen die Ehrenamtliche Förderung. Die Ombudsstelle benötigt einen Bruchteil dieser Summe und kann ihren Aufgaben nicht vollumfänglich nachkommen, weil die Rahmenbedingungen fehlen. Auch hier im Übrigen geht es um die Unterstützung durch Ehrenamtliche.

§ 6: GEMA-Gebühren

Unter § 6 sollen Kosten zur Übernahme der GEMA-Gebühren übernommen werden. Das finden wir richtig, da Veranstaltungen hier häufig in Konflikt geraten. Besser wäre aus unserer Sicht, wenn sich die Politik dafür einsetzt, dass diese Gebühren seitens der GEMA gar nicht erst für Veranstaltungen im ehrenamtlichen Bereich erhoben werden, denn der Konflikt beginnt häufig nicht bei der Bezahlung sondern, dass die Veranstalter*innen wissen, müssen, dass für ihr Engagement tatsächlich GEMA-Gebühren fällig werden.

§ 9: Härtefalleleistungen

Hinsichtlich der Härtefalleleistungen wird die oben angeführte Frage, für was die Mittel des Landesprogramms eingesetzt werden dürfen, interessant. Dürfen damit ggfls. Größere vereine unterstützt werden, die jedoch auch Personal haben, welches u.U. gar nicht gänzlich mit der Unterstützung Ehrenamtlicher bzw. deren Projekte betraut sind?

Zudem soll diese Unterstützung dann greifen, wenn die Fortexistenz langfristig gesichert werden kann. Ehrenamtliche Aufgaben sind sicher auch langfristig zu organisieren. Doch es sollte davon ausgegangen werden, dass sich viele Initiativen und Angebote Ehrenamtlicher nicht langfristig umsetzen lassen. Von daher empfehlen wir an dieser Stelle eine Abmilderung auf mittelfristig.



§ 11: Ehrenamts-card

Unklar bleibt für uns auch die Ehrenamts-card im § 11? Grundsätzlich begrüßen wir diese Idee der Würdigung Ehrenamtlicher. Doch was genau bewirkt diese bzw. welche Vergünstigungen erhalten ehrenamtliche mit dieser? Das sollte konkretisiert werden. Auch wäre zumindest der Auftrag zu beschreiben, dass Kriterien zur Vergabe dieser Card erarbeitet werden sollen oder diese bereits im Gesetz vorformuliert werden.

§ 12: Landesstrategie mit Landesbeauftragten

Um Strukturen und eine Landesstrategie zur Förderung des Ehrenamtes bzw. das Landesprogramm auf Grundlage des Gesetzes zu schaffen, braucht es aus unserer Sicht einen Landesbeauftragten. Im Gesetzesvorschlag wird unter § 12 der Bürgerbeauftragte mit diesem Amt zusätzlich betraut. Aus unserer Sicht hat dieser jedoch andere Aufgaben zu erfüllen, die mit dem ehrenamtlichen Engagement bisher nichts zu tun haben. Ehrenamt ist nicht als Anfrage oder Klärung an die Adresse der Landesregierung zu verstehen. Ehrenamt ist eine Leistung oder ein Angebot an und zum Erhalt und Stärkung der Gesellschaft.

Eine Änderung des Bürgerbeauftragtengesetzes wie unter Artikel 2 formuliert, entfällt damit.

§ 13: Ehrenamtsbericht

Wir halten eine regelmäßige Berichterstattung zum Ehrenamt in Thüringen für nötig, stellen jedoch in Frage, ob ein jährlicher Rhythmus nicht zu eng getaktet ist. Aus unserer Sicht sollten ein Bericht pro Legislatur ausreichen.

§ 14: Evaluierung

Auch eine Evaluierung der Ehrenamtsförderung finden wir wichtig. Zudem sollte an dieser Stelle festgelegt werden, wer diese Evaluation in welcher Qualität durchführt. Eine aussagefähige Evaluation sollte von einem externen Träger erbracht werden, für die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen müssen.

Artikel 5: Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Wir begrüßen, wenn das ehrenamtliche und gesellschaftliche Engagement von Schüler*innen eine besondere Würdigung im Zeugnis findet.

Artikel 6: Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Wir haben keinen Vergleich zu bisherigen Verteilung der Lottomittel. Jedoch möchten wir uns erlauben die Frage in den Raum zu stellen, auf welcher Grundlage die unterschiedlichen Förderhöhen zustande kommen. Wohlfahrtsverbandliches Engagement sehen wir bspw. gegenüber dem Sport stark benachteiligt.

Artikel 9: Änderung des Thüringer Landeshaushaltsordnung

Der Kinderschutzbund Thüringen unterstützt, dass die Vergabe der Mittel zur Ehrenamtsförderung mit geringem bürokratischen Aufwand sowohl hinsichtlich des Antrags als auch der Abrechnung gestaltet werden soll. Zielführend wäre eine konkrete Verfahrensweise im Gesetz festzulegen, um hier Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen und nicht der Landesverwaltung allein das Verfahren zu überlassen.

Entschließungsantrag der CDU-Fraktion zum Gesetzentwurf (DS 9482)

Der Kinderschutzbund Thüringen begrüßt grundsätzlich die Initiative, das Ehrenamt besser zu unterstützen und Regelungen zu vereinfachen. Jedoch ergibt sich für uns besonders im Teil II Klärungsbedarf.

II. der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Uns erschließt sich die *Regelung unter 1. a) bis c)* nicht, wieso die Übungsleiterpauschale stets höher dotiert wird als die Ehrenamtspauschale? Gerade im sozialen und kulturellen oder Jugendhilfebereich ist ehrenamtliches Engagement ebenso wichtig wie im Sport. Daher ist aus unserer Sicht zu prüfen, warum diese Unterschiede gemacht werden oder dafür einzutreten, diese mit der Übungsleiterpauschale gleichzusetzen.

Der unter c) angeführte Arbeitnehmer*innen-Pauschbetrag kann dafür eingesetzt werden. Denn dieser setzt voraus, dass die Personen auch einen Lohnsteuerjahresausgleich machen. Zudem wird dieser mit dieser weiteren Position verkompliziert.



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Weiter muss aus unserer Sicht eine Konkretisierung in Bezug auf die Frage, welche Vereine als ehrenamtlich gelten, erfolgen. Diese Frage zieht sich durch das Papier, wird jedoch besonders unter *II. 1. h)* konkret. Denn wenn Vereine von *Grunderwerbssteuern* befreit werden können, geht es aus unserer Sicht nicht mehr um kleine Vereine, die ausschließlich ehrenamtlich wirken.

Auch im nachfolgenden *Punkt 2.* spielt die Frage, an welche Adresse sich die Erleichterungen richten, eine wichtige Rolle. Grundsätzlich begrüßen wir eine Initiative, das Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht zu vereinfachen. Doch braucht es an dieser Stelle mehr Klarheit, wen das betrifft. Wenn sämtliche Vereine der Kinder- und Jugendhilfe von der Auskunftspflicht befreit würden, wäre damit kaum eine statistische Aussage zu diesem Feld möglich. Diese sind jedoch für deren Weiterentwicklung bedeutend.

Die Verlängerung der Gemeinnützigkeitsprüfung ist auch zunächst positiv. Doch wird im Zuge dessen bspw. auch die Relevanz der MwSt.-Pflicht geprüft. Wenn diese für einen Verein bspw. erst fünf Jahre später festgestellt würde, kann das zu schwerwiegenden Finanzproblemen innerhalb des Vereins führen. Für sehr kleine, ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis geführte Vereine hingegen ist dieses Modell sehr unterstützend.

Da der Datenschutz besonders die Persönlichkeitsrechte von Menschen schützen möchte, stellt sich die Frage, wieso ehrenamtlich Tätige davon befreit werden können. Insbesondere in Feldern der Kinder- und Jugendhilfe – nicht zuletzt in der Ombudschaft – müssen persönliche Daten absolut vertraulich behandelt werden, unabhängig davon, ob das Bildungs-, Unterstützungs- oder Beratungsangebot haupt- oder ehrenamtlich erbracht wird. Dass damit besondere Herausforderungen verbunden sind, ist uns bewusst. So hat sich der Kinderschutzbund z.B. gegen eine ombudschaftliche Beratung durch Ehrenamtliche entschieden, da die datenschutzrechtlichen Herausforderungen nicht zufriedenstellend gelöst werden können oder zu enormen Mehrkosten führen. Diesbezüglich unterstützend wären Handlungsempfehlungen, wie die Einbindung von Ehrenamtlichen unter Berücksichtigung des Datenschutzes auch in sensiblen Handlungsfeldern rechtssicher gelingen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Nöthling
Geschäftsführung